

## Formblatt zum Nachweis der beruflichen Tätigkeit für die Notbetreuung

### B. Nachweis für die berufliche Tätigkeit nach § 5a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SächsCoronaSchVO

Notbetreuung wird nur in einem sehr restriktiven Rahmen gewährt, damit durch die Schließung von Einrichtungen die Entstehung von Infektionsketten vermieden bzw. verzögert wird. Wenn die Voraussetzungen nach § 5a Absatz 2 bis 4 SächsCoronaSchVO sowie der zugehörigen Anlagen hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit der Personensorgeberechtigten nicht erfüllt sind, wird das Kind grundsätzlich nicht aufgenommen.

**Die nachfolgenden Angaben müssen wahrheitsgemäß und vollständig sein.**

**Name, Geburtsdatum, Anschrift betreutes Kind:**

Es wird bestätigt, dass einer der beiden Personensorgeberechtigten gemäß der Anlage 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 8. Januar 2021 beruflich tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert ist sowie eine Betreuung durch den anderen Personensorgeberechtigten nicht abgesichert werden kann:

<b>Name, Anschrift (sofern abweichend): Personensorgeberechtigter A</b>	<b>Name, Anschrift (sofern abweichend): Personensorgeberechtigter B</b>
Ort, Datum, Unterschrift	Ort, Datum, Unterschrift
<b>Arbeitgeber Personensorgeberechtigter A</b> Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnummer für Rückfragen	
Ort, Datum, Unterschrift <sup>3</sup>	

<sup>3</sup> Die Unterschrift des Arbeitgebers kann binnen eines Arbeitstages nach der erstmaligen Inanspruchnahme der Notbetreuung nachgereicht werden.